

Sitzung vom 28. November 2001

**1847. Anfrage (Entschädigung für die Tätigkeit in lokalen Milizbehörden des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 17. September 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Wie ein roter Faden zog sich durch die 90er-Jahre die Befürchtung, der Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft führe zu einer eigentlichen Krise des Milizsystems. Seit dem Jahr 2000 scheinen einige Dämme insofern gebrochen, als zahlreiche Gemeinden ihre Entschädigungssätze massiv anheben, teilweise verdoppeln.

Oberstes Ziel der Personalpolitik für Milizbehörden muss sein, dass öffentliche Ämter für alle Personen zugänglich bleiben, welche auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung geeignet sind, Belastungen von 20% bis 40% einer Vollstelle, wie sie für viele Behördenfunktionen an der Tagesordnung sind, machen deshalb eine überlegte, durch systematische Quervergleiche abgestützte Höhe der Entschädigung notwendig. Dies ist auch im Interesse des Kantons Zürich.

Durch die Anhebung der Behördensätze entstehen derzeit enorme Differenzen (Faktor 10 bis 20) zwischen einzelnen Gemeinden, welche sich nicht durch die Grösse oder die Organisation erklären lassen. Es wäre ausserordentlich hilfreich, wenn diese Unsicherheit in vielen Zürcher Gemeinden rasch durch Quervergleiche der Entschädigungen für die wichtigsten Ämter und Funktionen abgebaut würde. Dies ist kein Eingriff des Kantons in die Gemeindeautonomie, sondern eine «unkommentierte Orientierungshilfe», ein nützliches Koordinationsnetz als Entscheidungsgrundlage.

Ich frage deshalb den Regierungsrat höflich an:

1. Verfügt er bereits über Erfahrungswerte zu den Behördenentschädigungen, die er den Gemeinden kurzfristig zur Verfügung stellen könnte? Ist dies allenfalls schon geschehen?
2. Wenn nein: Ist er bereit, sich im Sinne dieser Anfrage zu Gunsten des Milizsystems zu engagieren beziehungsweise an entsprechenden Erhebungen mitzuwirken?
3. Kann er dank seiner Vertretung in Gremien der Hochschulen und Fachhochschulen darauf hinwirken, dass vermehrt Seminar- und Diplomarbeiten vergeben werden, welche ein besseres Verständnis der Leistungsfähigkeit, Zusammensetzung und Entschädigung der Zürcher Milizbehörde schaffen?

Jeder Beitrag des Regierungsrates in dieser Frage ist willkommen. Heute gilt leider: «Die Milizbehörde – das unbekannte Wesen».

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Die Gemeinden sind im Bereich der Festlegung der Behördenentschädigungen grundsätzlich autonom. Folgerichtig unterstehen entsprechende kommunale Erlasse nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat, weshalb sie diesem auch nicht zur Kenntnis gebracht werden müssen. In der Regel erfährt er bzw. das zuständige Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge von solchen Bestimmungen lediglich im Zusammenhang mit Anfragen oder Rechtsmittelverfahren. Insofern verfügt der Regierungsrat auch nicht über Erfahrungswerte der in den Gemeinden festgesetzten Behördenentschädigungen.

Als Folge der sich immer schwieriger erweisenden Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für Behördenämter haben in den 90er-Jahren rund 60% der Zürcher Gemeinden die Entschädigungen für Exekutivmitglieder angehoben (vgl. hierzu Ladner/Steiner, Gemeindereformen im Kanton Zürich, Bern 2001, S. 28ff.). Bereits ein Blick in wenige Entschädigungsverordnungen bestätigt sodann, dass die Gemeinden bei der Behördenentschädigung unterschiedliche Modelle gewählt haben und die Höhe der Entschädigungen für die nämlichen Ämter in den verschiedenen Gemeinden teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen, die neben der Vielfalt der Gemeinden hinsichtlich Grösse und Organisation auch deren unterschiedliche Finanzkraft widerspiegeln. Im Weiteren bringen sie aber gleichermassen verschiedene politische Haltungen zum Ausdruck: Während gewisse Gemeinden – u.a. wohl auch aus Kostengründen – den Milizgedanken und damit die ehren- und neben-

amtliche Behördentätigkeit in den Vordergrund stellen, werden in anderen Schritten in Richtung Professionalisierung unternommen, obwohl festzuhalten bleibt, dass eine Erhöhung der Entschädigungen damit nicht gleichgesetzt werden darf.

Eine systematische Zusammenstellung der in den Zürcher Gemeinden ausgerichteten Behördenentschädigungen kann bei der Überarbeitung der entsprechenden Ansätze in den einzelnen Gemeinden durchaus als nützliches Arbeitsinstrument dienen. Andererseits erweist sich eine umfassende Erhebung als verhältnismässig aufwendig, zumal sie auf Grund der in unterschiedlichen Zeitabständen vorgenommenen Anpassungen der Ansätze immer wieder überarbeitet werden müsste. Um Entschädigungen aussagekräftig miteinander vergleichen zu können, würde eine rein zahlenmässige Erhebung im Übrigen nicht ausreichen. Vielmehr müssten die unterschiedlichen Modelle wenigstens in den Grundzügen erläutert werden. Ausserdem wäre auch aufzuzeigen, welche Aufgaben und welcher zeitliche Aufwand mit einer bestimmten Behördenfunktion verbunden sind. Angesichts des Umstandes, dass die Gemeinden im Vorfeld einer Überarbeitung ihrer Entschädigungsverordnungen die ihnen sinnvoll und notwendig erscheinenden Quervergleiche ohne weiteres selbstständig vornehmen können, was sie wohl mehrheitlich auch so handhaben werden (z.B. durch Bezug von drei bis fünf Verordnungen vergleichbarer Gemeinden), fragt sich grundsätzlich, ob die systematische Erhebung der Behördenentschädigungen in den Zürcher Gemeinden ein zweckdienliches Mittel zur Förderung von Milizengagements darstellt. Soweit ersichtlich haben die Gemeinden bis anhin denn auch keinen entsprechenden Handlungsbedarf geltend gemacht. Die Mitwirkung des Kantons an einer von Dritten in die Wege geleiteten Erhebung – z.B. des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich – wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Umsetzung bereits beschlossener Massnahmen (wirkungsorientierte Verwaltungsführung, teilautonome Volksschulen, Zusammenarbeit von Gemeinden, Weiterbildung für Behördenmitglieder usw. [vgl. hierzu u.a. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 60/2000]) zu Gunsten des Milizsystems höhere Bedeutung zukommt.

Der Einfluss des Regierungsrates bezüglich Ausrichtung der Lehrtätigkeit von Hochschulen und Fachhochschulen ist auf Grund der Unterrichtsfreiheit beschränkt und gehört grundsätzlich nicht in seinen Aufgabenbereich. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Regierungsrat aber bereit, die Erarbeitung wissenschaftlicher Untersuchungen über die Wechselwirkungen zwischen Leistungsfähigkeit, Zusammensetzung und Entschädigung von Behördenmitgliedern zur Diskussion zu stellen bzw. anzuregen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**